

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

87. Stück, 29.09.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 29. Sept. 1923.) 87. Stück.

Inhalt:

- Nr. 287. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. September 1923 zur Ausführung der Reichsverordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 — Reichsgesetzblatt S. 715 —.
- Nr. 288. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. September 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten usw. in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1923.
- Nr. 289. Verordnung des Staatsministeriums vom 27. September 1923 auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 und 4 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen.

Nr. 287.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 — Reichsgesetzblatt S. 715 —.

Oldenburg, den 24. September 1923.

Zur Ausführung der Reichsverordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 — Reichsgesetzblatt S. 715 — wird folgendes bestimmt:

Erlaubnispflicht für den Viehhandel.

1.

Zuständige Behörde für die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis zur Ausübung des Viehhandels (§ 2, Absatz 1, Satz 1 der Verordnung) ist im Landesteil Oldenburg die Polizeidirektion, in den Landesteilen Lüneburg und Verden die Regierung.

Vor der Entscheidung sind Sachverständige oder Berufsvertretungen zu hören.

2.

Die Erlaubnis ist für den Landesteil und das Kalenderjahr zu erteilen. Schlächtern (Fleischern, Metzgern), die keinen Viehhandel betreiben, sondern nur für ihren Gewerbebetrieb Vieh unmittelbar vom Viehhalter erwerben wollen (§ 2 Absatz 1, Satz 2 der Verordnung), ist die Erlaubnis nur unter dieser Beschränkung zu erteilen. Sie kann in diesem Falle ohne zeitliche Beschränkung oder auf Widerruf erteilt werden.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Tiergattungen beschränkt werden.

3.

Über die erteilte Erlaubnis ist dem Antragsteller von der nach Ziffer 1 zuständigen Behörde eine auf seinen Namen lautende, mit dem von der Behörde abgestempelten Lichtbild und der Unterschrift des Berechtigten versehene Erlaubniskarte auszustellen.

Die in dem Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung einem Schlächter (Fleischer, Metzger) auszustellende Erlaubniskarte muß den Vermerk enthalten, daß der Inhaber nur berechtigt ist, Vieh für den eigenen Gewerbebetrieb unmittelbar vom Viehhalter zu erwerben (Fleischerkarte).

Die nach § 9 Abs. 2 der Verordnung von dem Be-

auftragten des Berechtigten mitzuführende Abschrift des Erlaubnisscheins ist von der Behörde, von der die Erlaubniskarte ausgestellt ist, zu beglaubigen. Der Berechtigte hat für jede von ihm im Viehhandel beschäftigte Person (Auskäufer) die Ausstellung einer beglaubigten Abschrift der Erlaubniskarte auf den Namen dieser Person zu beantragen. (Nebenerlaubniskarte).

Soweit der Berechtigte außerhalb des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung oder beim Fehlen einer solchen außerhalb seines Wohnsitzes den Handel in eigener Person ausübt, oder sofern er gewerbsmäßig Gelegenheit zum Abschluß von Geschäften über Vieh nachweist, hat er die Erlaubniskarte mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Beauftragte des Berechtigten haben die Nebenerlaubniskarte stets mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Erlaubnispflicht für den Großhandel mit Fleisch.

4.

Die Bestimmungen der Ziffer 1—3 gelten entsprechend für den Großhandel mit Frischfleisch und Gefrierfleisch mit der Maßgabe, daß bei nachgewiesenem Bedürfnis die Erlaubnis auch für das Reichsgebiet erteilt werden kann (§ 3 Absatz 3 der Verordnung).

Erlaubnispflicht für den Kleinhandel mit Fleisch.

5.

Zuständige Behörde für die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Frischfleisch und Gefrierfleisch (§ 2 Absatz 1 der Verordnung) sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte erster Klasse, in dem Landesteil Lübeck die Regierung, in der Stadt Gutin der Stadtmagistrat, im Landesteil Birkenfeld der Bürgermeister.

6.

Die Erlaubnis ist zeitlich nicht zu beschränken, sie kann auf Widerruf erteilt werden. Eine sachliche Beschränkung ist nur dort zulässig, wo sie auch bisher üblich war.

Rechtsmittel.

7.

Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Vieh oder Fleisch steht dem Betroffenen innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Bescheides die Klage bei den Verwaltungsgerichten zu. Gegen die Entscheidung der Polizeidirektion findet die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

Gebühren.

8.

Die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis zum Handel mit Vieh oder Fleisch sind gebührenpflichtig.

Es werden Grundgebühren erhoben, die mit der jeweils geltenden Reichsindexziffer für Lebenshaltung einschließlich Bekleidung zu vervielfältigen sind. Maßgebend für die Berechnung ist die Indexziffer, die zuletzt, vor der Entscheidung, von dem Statistischen Landesamt in den „Oldenburgischen Anzeigen“ veröffentlicht worden ist.

Die Grundgebühr beträgt:

- a) für die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Vieh 20 *M.*,
- b) für die Erteilung der Erlaubnis zum Großhandel mit Fleisch 15 *M.*,
- c) für die Erteilung der Erlaubnis an Schlächter im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung 10 *M.*,

d) für die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Fleisch 3 *M.*

In den Fällen a und b erhöht sich die Gebühr für jede von dem Berechtigten beauftragte Person, die nach Ziffer 3 Absatz 3 im Besitze einer Nebenerlaubniskarte sein muß, um weitere 5 *M.*

Wird die Erlaubnis versagt, so ist ein Fünftel der vorstehenden Sätze zu entrichten.

Die Gebühr ist auf volle 10 000 *M.* nach unten abzurunden.

Die Erlaubnisbehörde kann die Gebühr im Einzelfalle aus Billigkeitsgründen bis auf die Hälfte ermäßigen.

9.

Die Gebühr ist zugleich mit der Entscheidung festzusetzen. Eine etwaige Ermäßigung oder die Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Gebühr ist zu begründen.

Die Erlaubniskarte soll erst nach Zahlung der Gebühr ausgehändigt werden.

Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Entscheidung von der vorherigen Einzahlung einer sinngemäß nach Ziffer 8 Absatz 1 zu berechnenden Gebühr abhängig zu machen. Die vorläufige Gebühr ist auf die endgültig festgesetzte Gebühr anzurechnen.

10.

Gegen die Festsetzung der Gebühr steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Bekanntmachung die Beschwerde beim Ministerium des Handels zu, dieses entscheidet endgültig.

Verwertung der Vorräte.

11.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Verwertung der

Vorräte im Falle des § 8 der Verordnung ergeben, entscheidet endgültig das Ministerium des Handels.

Viehmärkte.

12.

Zuständige Behörde zur Festsetzung der Zeit, Dauer und Zahl der Viehmärkte sind die nach den Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung zuständigen höheren Verwaltungsbehörden; die Überwachung der Viehmärkte liegt diesen Behörden gleichfalls ob, sie können damit besondere Kommissare beauftragen.

Straf- und Schlußbestimmungen.

13.

Wer gegen die Bestimmungen der Ausführungsbekanntmachung verstößt, wird gemäß § 19 Absatz 2 der Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

14.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1922 zur Ausführung des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 tritt außer Kraft.

Oldenburg, den 24. September 1923.

Staatsministerium.

Stein.

R. Weber.

Nr. 288.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten usw. in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1923.

Oldenburg, den 25. September 1923.

In der Bekanntmachung vom 24. Juli 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten usw. werden die Worte

„zu I, IV und V auf den dreitausendfachen Betrag“,

„zu II und III Ziffer 16 auf den neuntausendfachen Betrag“,

durch die Worte

„zu I, IV und V auf den 500 000fachen Betrag“,

„zu II und III Ziffer 16 auf den 1500 000fachen Betrag“

mit Wirkung vom 1. September d. J. ab ersetzt.

Oldenburg, den 25. September 1923.

Ministerium der Finanzen.

Stein.

Nr. 289.

Verordnung des Staatsministeriums auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 und 4 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen.

Oldenburg, den 27. September 1923.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den Landesteil Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Der Artikel 123 der Reichsverfassung wird vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Öffentliche Versammlungen werden bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 27. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

R. Weber.

Zimmermann.